

## AGENT-LETTER

Sondernewsletter VA Corona 4/2021

### INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

die 6. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (nähere Informationen und die Novelle siehe [hier](#)) zur sogenannten „Osterruhe“ in den östlichen Bundesländern wurde nun kundgemacht. Sie gilt bezüglich der Ausgangsregelungen ab dem 1. April 2021 für NÖ, Bgld und Wien und endet für NÖ und Bgld inkl. 6. April 2021 sowie für Wien inkl. 10. April 2021. Die weiteren Regelungen bleiben für alle Bundesländer bis inkl. 25. April in Kraft.



*KommR Horst Grandits  
Bundesgremialobmann*

Für die drei östlichen Bundesländer wird eine Ausgangsbeschränkung von 0-24 Uhr eingeführt, während alle anderen Bundesländer bei der Ausgangssperre von 20-6 Uhr bleiben. Das Verlassen und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist weiterhin aus den bekannten Ausnahmegründen erlaubt, wie zB Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, berufliche und Ausbildungszwecke etc. Das Betreten und der Aufenthalt insbesondere in Betriebsstätten des Handels und Betriebsstätten, an denen nicht körpernahe Dienstleistungen (wie zB durch Versicherungsagenten oder in Kfz-Zulassungsstellen) erbracht werden, ist weiterhin erlaubt. In den Ostländern werden körpernahe Dienstleistungen untersagt.

Die bisherigen Schutzmaßnahmen der 4. Corona-SchuMV bleiben aufrecht, wie folgt:

Die berufliche Tätigkeit sollte bei Angestellten vorzugsweise außerhalb des Arbeitsplatzes stattfinden (Homeoffice); Voraussetzung ist Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Dienstleistungen sollten tunlichst im elektronischen Weg oder per Telefon angeboten werden.

#### **Situation im Büro:**

##### *Ohne Kundenkontakt:*

VA und ihre Mitarbeiter haben am Ort der beruflichen Tätigkeit 2 Meter Abstand zu halten und eine MNS-Maske zu tragen, soweit keine andere gleichwertige Schutzeinrichtung (zB Trennwand, Plexiglaswand mit Abtrennung zu jeder anderen Person im Raum) vorhanden ist.

##### *Mit Kundenkontakt (Kundenbereich):*

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.
- Die 20 m<sup>2</sup>-Regelung bleibt weiter aufrecht. Ist der Kundenbereich kleiner als 20 m<sup>2</sup>, so darf jeweils nur 1 Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.

- Kunden haben eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
- VA und ihre Mitarbeiter müssen spätestens alle 7 Tage einen negativen Test vorweisen. Kann ein negativer Nachweis nicht erbracht werden, ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Getestete Mitarbeiter müssen dennoch zumindest eine herkömmliche MNS-Maske tragen, sofern ein Kontakt mit anderen Personen (z.B. Kunden, Kollegen) nicht verlässlich ausgeschlossen ist. Zumindest MNS-Maskenpflicht besteht auch dann, wenn eine Schutzvorrichtung (z.B. offene Plexiglaseinrichtung) vorhanden ist.

#### Situation bei Kundenbesuchen:

- Bei Zusammenkünften gilt in den Ostländern die 1+1-Regel (indoor und outdoor): Nur eine haushaltsfremde Person darf einen Haushalt besuchen. In den anderen Bundesländern bleibt es bei maximal 2 Haushalten und maximal 4 Erwachsenen mit ihren maximal 6 Kindern. Im Sinne einer Risikominimierung empfehlen wir bei unbedingt erforderlichen Kundenbesuchen, nur die zur Beratung erforderlichen Personen aufzusuchen bzw. Einzelberatung anzubieten.

*Anmerkung: Durch eine Blockade im Bundesrat konnte am 30. März 2021 keine Zustimmung des Bundesrates im Parlament zu den bereits vom Nationalrat beschlossenen Novellen des EpidemieG und COVID-19-MaßnahmenG erzielt werden. Die nächste Sitzung des Bundesrates ist am 6. Mai 2021. Auswirkungen hat das zB auf allfällige Zutrittstests für den Handel, auf die Definition von „Veranstaltungen“ (max. vier Personen), auf den „Grünen Pass“ für immunisierte Personen, auf Modalitäten zu Tests und Impfungen oder auf die ausdrückliche Verankerung, dass bestimmte Maßnahmen nicht für den privaten Wohnbereich geregelt werden dürfen.*

Weiterführende Informationen finden Sie beim Corona-Infopoint der Wirtschaftskammern [wko.at/corona](https://wko.at/corona).

## Homeoffice-Paket

Nach der erfolgten Einigung der Sozialpartner zum Homeoffice gilt der arbeitsrechtliche Teil bereits ab 1. April 2021, auch wenn das Gesetz erst im Laufe des April kundgemacht wird.

Die Eckpunkte:

- Homeoffice ist freiwillig, es gibt weder ein Recht auf, noch eine Pflicht zum Arbeiten zuhause. Arbeit im Homeoffice ist schriftlich zu vereinbaren.
- Der Arbeitgeber muss die digitalen Arbeitsmittel bereitstellen oder - im Fall der Bereitstellung durch den Arbeitnehmer - die erforderlichen und angemessenen Kosten (auch pauschal) ersetzen.
- Die Regeln für Arbeitszeit und -ruhe gelten 1:1 auch für das Arbeiten zuhause. Anstelle von Beginn und Ende können Salden aufgezeichnet werden (also Mo 9h, Di 8h, etc.).
- Die Beendigung kann frei vereinbart werden. Jedenfalls kann aber jede Partei aus wichtigem Grund die Vereinbarung binnen einem Monat zum Monatsletzten beenden.
- Über die Rahmenbedingungen von Homeoffice kann eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.
- Die Tätigkeit zuhause steht unter Unfallversicherungsschutz.

Die Sozialpartner haben eine Mustervereinbarung zum Homeoffice erstellt.

Zusätzlich hat die Wirtschaftskammer den praxisorientierten Leitfaden „Remote Leadership“ entwickelt, der sich dem Thema Betriebsablauf und Personalführung im Homeoffice widmet.

Unter anderem werden Fragen besprochen wie:

- Wie führe ich meine Mitarbeiter, wenn das Team oder ein Teil davon nicht (Hybrid-Modus) vor Ort ist?
- Wie halte ich den Teamgeist aufrecht?
- Sind Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Prozesse im Remote-Modus bzw. Hybrid-Modus anders zu verteilen?
- Welche Aufgaben bzw. Termine sind persönlich zu absolvieren?
- Wie ändert sich meine Rolle als Führungskraft?

Nähere Informationen finden Sie unter:

- <https://wko.at/homeoffice>
- [im Nationalrat beschlossener Gesetzestext](#)
- [Leitfaden Remote Leadership](#)

## Weiterführende Links

[4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. COVID-19-SchuMaV](#)

[Corona Testung Generalkollektivvertrag](#)

[Hotlines](#)

[WKO-Seite zu Corona](#)

[Corona und EPU](#)

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/>

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

[Kontakte Landesgremien VA](#)

[AGES](#)

## Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

**Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

**Rechtlicher Hinweis:**

*Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.*

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)